



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: Dienstag, 23.06.2026
Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 21:37 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Sophia Hollerauer, Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

Berghammer, Josef	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettenreich, Bernd	
Ettstaller, Martina	
Filipski, Katharina	
Floßmann, Florian	
Haslauer, Max	
Hupfauer, Martin	
Kohler, Korbinian	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister
Mayer, Martin	
Patzelt, Thomas	
Rank, Johann	
Rzehak, Wolfgang	
Schmid, Johann	
Stecher, Josef	
von Miller, Barbara	
von Preysing, Franz	
Zehendmaier, Manuela	
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

Gemeindeverwaltung

Hollerauer, Sophia	Schriftführerin
Killer, Maria	
Nickisch, Regina	
Mayr, Hubert	
Ruml, Florian	Schriftführer

Entschuldigt fehlen

Huber, Michael

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 12. und 21.05.2026 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen vom 12.05. und 21.05.2026 wurden im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschriften der Sitzungen vom 12.05. und 21.05.2026 werden genehmigt.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 3 Haushaltsplanung 2026; Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 und Stellenplan 2026

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Er gibt einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Dabei sind insbesondere darzustellen die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, die Schulden, die Rücklagen, die Investitionen sowie die Zuführung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

Der Haushalt 2026 hat ein Gesamtvolumen von 28.155.570 €, das sich wie folgt aufteilt:

Verwaltungshaushalt: 22.314.390 €

Vermögenshaushalt: 5.841.180 €

Was den Verwaltungshaushalt betrifft, so sind auf der Einnahmenseite die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die größten Posten.

Bei der Gewerbesteuer werden aufgrund der bisherigen Festsetzungen 7,7 Mio. € eingeplant. Im Vergleich zum Ansatz 2025 sind das 1,4 Mio. € mehr, aber immer noch knapp 1,0 Mio. € weniger als das Rechnungsergebnis aus 2024.

Der Arbeitskreis Steuerschätzung vom Mai 2026 prognostizierte für die Gewerbesteuerereinnahmen der Kommunen ein Defizit.

Für das Bundesland Bayern geht der Arbeitskreis von einem Rückgang von 3,4 % aus. Für die Folgejahre wird eine Stagnation erwartet. Hierbei gibt es jedoch immer regionale Unterschiede und Abweichungen. Bisher trafen die Prognosen des Arbeitskreises für Gmund immer recht gut zu.

Bei der Einkommensteuer kann unter Zugrundelegung der endgültigen Steuerkraftzahlen vom Bayerischen Landesamt für Statistik, die für die Haushaltsplanungen der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, in 2026 mit einem Beteiligungsbetrag von 5,7 Mio. € gerechnet werden. Dies entspricht einem leichten Plus gegenüber den letzten beiden Jahren. Somit setzt sich bisher der Trend fort, dass die Einnahmen bei der Einkommensteuer leicht, aber stetig steigen. Ein weiterer Anstieg in den kommenden Jahren wird nicht mehr prognostiziert.

Insgesamt wird mit Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen mit knapp 16,8 Mio. € kalkuliert (vorläufiges Ergebnis 2025: ca. 15,8 Mio. €). Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushaltes sind die größten Posten die Kreisumlage und die Personalkosten.

Die Höhe der Kreisumlage ist abhängig von der Umlagekraft der Gemeinde. In die Umlagekraft 2026 sind die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, Gewerbesteuer sowie die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, jeweils bezogen auf das Jahr 2024, eingeflossen. Der Umlagehundertsatz des Landkreises wurde von 52,8 v.H. auf 53,9 v.H. erhöht. Aufgrund der guten Steuerkraftzahlen stieg diese im Vergleich zum Vorjahr von 7,0 Mio. € auf über 7,3 Mio. €. Rechnerisch schlägt die Erhöhung um 1,1 Punkte mit ca. 300.000 € zu Buche. Somit ist die Gemeinde Gmund a. Tegernsee auch weiterhin einer der größten Umlagezahler im Landkreis.

Die Personalkosten schlagen mit über 6,1 Mio. € zu Buche. Darin enthalten ist der Personalkostenanteil von gut 2,6 Mio. € für unsere Kinderbetreuungseinrichtungen. Somit liegen wir bei den Personalkosten im durchschnittlichen Vergleich zu anderen Gemeinden, die nicht kommunaler Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen sind, in etwa gleich.

Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beträgt 949.000 €. Die Mindestzuführung (ordentliche Tilgung von Krediten) wird somit um 232.000 € überschritten. Dies führt bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zu einem positiven Ergebnis. Ein positives Ergebnis errechnet sich auch in den Finanzplanungsjahren bis 2029.

Neben der Mindestzuführung ist von einer Überschuldung bzw. Gefährdung der Haushaltslage die Rede, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen der vorhandenen Schulden mehr als 6 % der Einnahmen des Verwaltungshaushalts betragen. Nach entsprechender Anwendung tritt dies im Finanzplanungszeitraum 2028 und 2029 auf.

Liegt die Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes über dessen Ausgaben, kann der verbleibende Überschuss dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Diese Zuführung steht dann für größere Investitionen zur Verfügung. Auch in den Finanzplanungsjahren bis 2029 errechnet sich nach aktuellem Stand eine durchschnittliche Zuführungsrate von ca. 1,3 Mio. € pro Planungsjahr.

Im investiven Bereich, sprich Vermögenshaushalt, gilt es eine große Anzahl von Projekten zu stemmen, die das laufende, sowie die kommenden Jahre stark belasten werden. Die Investitionen (Vermögenserwerb, Baumaßnahmen und technische Anlagen) schlagen im Haushalt 2026 mit knapp 4,8 Mio. € zu Buche. Zusätzlich sind Haushaltsausgabereste aus Vorjahren i.H.v. insgesamt knapp 750.000 € gebildet worden. Diese Mittel sind aus Vorjahren für noch nicht begonnene oder noch nicht beendete Maßnahmen nach 2026 übertragen worden. Somit gilt es einen Investitionsaufwand von über 5,5 Mio. € zu stemmen.

Um die Investitionen in 2026 stemmen zu können bedarf es einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von über 1,9 Mio. € und einer Kreditaufnahme von 1,5 Mio. €. Für diese Kreditaufnahme wird auf eine Ermächtigung aus der Haushaltssatzung 2024 i.H.v. 2,0 Mio. zurückgegriffen. Im Haushalt 2026 ist daher keine neue Kreditermächtigung vorgesehen.

Zudem kann mit Zuweisungen und Zuschüssen im investiven Bereich im Haushaltsjahr 2026 i.H.v. ca. 1,5 Mio. € incl. der Investitionspauschale aus dem Sondervermögen gerechnet werden.

Der voraussichtliche Schuldenstand würde bis Ende 2026 auf 9.175.082 € ansteigen. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.538 € (Landesdurchschnitt bei Gemeinden mit gleicher Größenordnung 875 €). Der voraussichtliche Rücklagenstand zum Ende des Haushaltsjahres 2026 wird sich auf 3.082.565 € verringern.

In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 schlagen die investiven Maßnahmen nach den jetzt vorliegenden Zahlen mit 17,3 Mio. € zu Buche. Das größte Projekt ist aktuell mit gut 6 Mio. € ist der Ausbau der Ganztagesbetreuung an der Grundschule, gefolgt von dem Hochwasserschutz Moosrain mit rund 2,4 Mio. €.

In diesen Zahlen ist noch nicht die Beteiligung am Hallenbad berücksichtigt. Hier käme noch ein Investitionsmehraufwand nach jetzigem Stand i.H.v. ca. 6,0 Mio. € auf die Gemeinde zu.

Bei Durchführung aller Maßnahmen würde die Finanzkraft der Gemeinde extrem belastet werden. Ebenso ist die drohende Überschulung im Finanzplan ab 2028 sehr kritisch zu beurteilen.

Auf der Einnahmenseite muss durchaus über Steuer- und Gebührenerhöhungen diskutiert werden. Auf der Ausgabenseite sind zukünftig freiwillige Leistungen genauestens zu durchleuchten.

Vorsitzender Alfons Besel berichtet, dass der TOP heute behandelt werden kann, weil Regina Nickisch und Maria Killer für den länger abwesenden Kämmerer Georg Dorn eingesprungen sind. Unterstützt wurden sie solidarisch von zwei Kämmerern anderer Gemeinden.

Regina Nickisch und Maria Killer stellen den Haushaltsplan vor. Beide bedanken sich bei Kämmerer Georg Dorn, der bereits eine sehr gute Vorarbeit geleistet hat. Der Haushaltsplan für 2026 ist gut und solide, dennoch muss in den nächsten Jahren an der ein oder anderen Stelle eingespart werden.

Alfons Besel bedankt sich bei Regina Nickisch und Maria Killer für die hervorragende Arbeit. Er berichtet, dass der Haushalt belastet ist. Ein Grund hierfür ist unter anderem die hohe Kreisumlage. Diese wiederum ist aber beispielsweise im Krankenhaus gut angelegt.

Auch generell ist die finanzielle Situation der Kommunen sehr angespannt. Deshalb habe auch am gestrigen 22.06. der bundesweite Aktionstag "Kommunen am Limit" stattgefunden.

Korbinian Kohler erkundigt sich, weshalb der Haushalt 2026 erst jetzt behandelt wird.

Bürgermeister Alfons Besel erklärt, dass dies der neuen Wahlperiode und der konstituierenden Sitzung, welche den Mai geprägt haben, geschuldet sei. Allerdings habe im April bereits eine Haushaltsklausur stattgefunden in dieser der Haushaltsplan vorbesprochen wurde. Die spätere Behandlung habe zumindest den Vorteil, mit besseren, da aktuelleren Zahlen arbeiten zu können.

Johann Schmid schätzt die Arbeit der Haushaltsplanung sehr und erkennt diese als Mammutaufgabe an. Er bittet darum, die Ausgaben im Vermögenshaushalt, z.B. für Tiefbaumaßnahmen genauer zu erläutern.

Korbinian Kohler möchte wissen, wie die Personalentwicklung im Vergleich zum Vorjahr ausgefallen ist. Vorsitzender Alfons Besel berichtet, dass sie konstant war, aufgrund der Kinderbetreuung aber sehr hoch ist.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Gmund a. Tegernsee als Satzung. Der Satzungsentwurf wird als Bestandteil des Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Abstimmung

20	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen

TOP 4 Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für die Jahre 2025 bis 2029; Beschlussfassung über den Finanzplan 2026 und das Investitionsprogramm 2026

Über Finanzplan und Investitionsprogramm ist gem. VV Nr. 2 zu § 24 KommHV gesondert Beschluss zu fassen. Über den Finanzplan 2025 bis 2029 und Investitionsprogramm 2025 bis 2029 ist in der Sondersitzung Haushaltsklausur am 24.04.2026 ausführlich diskutiert und beraten worden. Finanzplan und Investitionsprogramm liegen den Gemeinderatsmitgliedern vor und werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Regina Nickisch und Maria Killer berichten über die geplanten investiven Maßnahmen von 17 Millionen Euro. Größter Posten hiervon ist der Ausbau der Ganztagesbetreuung. Aufgrund der hohen geplanten Investitionen sollte über eine Erhöhung der Steuern und Gebühren sowie über Kürzungen nachgedacht werden.

Erster Bürgermeister Alfons Besel berichtet, dass die Gemeinde Gmund von einer drohenden Überschuldung weit entfernt ist. Jährlich werden die Finanzen gut geplant und über sie beraten. Dennoch sieht er die Notwendigkeit sich mehr mit dem Haushalt auseinander zu setzen und diesen strategisch zu entwickeln.

Franz von Preysing liegt das Thema schwer im Magen. Er ist der Meinung, dass im Oktober bei der Klausurtagung mit dem Rotstift angesetzt werden muss und dass Ziele aufgegeben werden müssen.

Alfons Besel schließt sich der Meinung an, er erklärt, dass bei der Klausurtagung aber auch über Einnahmen gesprochen wird.

Franz von Preysing wünscht sich, dass vor der Klausurtagung seitens der Gemeindeverwaltung Vorschläge zu möglichen Einsparungen gemacht werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt, den Finanzplan 2025 bis 2029 sowie das Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029 in der vorliegenden Fassung zu billigen.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

**TOP 5 Geschäftsordnung für den Gemeinderat;
Erlaß einer neuen Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche der Ausschüsse. Sie konkretisiert die Aufgaben des ersten Bürgermeisters. Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung auch weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Geschäftsordnung grenzt daher die Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters, des Gemeinderats und seiner Ausschüsse voneinander ab.

Die Geschäftsordnung trifft auch Regelungen zum Geschäftsgang, zur Vorbereitung und zum Ablauf von Gemeinderatssitzungen.

Mit der Geschäftsordnung werden insoweit auch bestimmte Regelungen der Gemeindeordnung ergänzt bzw. näher ausgeführt.

Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode; sie kann allerdings vom neuen Gemeinderat auch übernommen werden.

Der Gemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 12.05.2026 beschlossen:

Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter. Das gilt nicht, soweit in der heutigen Sitzung oder in einer kommenden Sitzung ausdrücklich von der übernommenen Geschäftsordnung abgewichen wird.

Der Bay. Gemeindetag hat wieder neue Geschäftsordnungsmuster herausgegeben, welche die aktuellen Entwicklungen und die neuere Rechtsprechung berücksichtigen. Erarbeitet wurden diese Muster von einem Arbeitskreis, bestehend auch aus erfahrenen Bürgermeistern und Geschäftsleitern. Diese neuen Muster werden im Entwurf für die neue Geschäftsordnung herangezogen.

Der Entwurf für die neue Geschäftsordnung liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Form einer Synopse vor: Die vorgeschlagenen neuen Regelungen werden den bisherigen Regelungen gegenübergestellt und erläutert.

Es ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

Zuständigkeiten:

- Anpassung im Bereich der Bauangelegenheiten aufgrund der Änderungen im Baurecht („Bauturbo“)
- viele geringfügige, oft nur redaktionelle Änderungen; teilweise werden zur Konkretisierung auch Beispiele ergänzt.

Ausschüsse:

- Klarstellung durch Aufnahme in die GeschO: Auch „Einzelgänger“ sind bzw. wären bei der Ausschussberechnung zu berücksichtigen.
- Aktuelle Rechtsprechung zur Sitzberechnung (Fälle der sog. Überaufundung) wurde eingearbeitet.

- Änderung des Berechnungsverfahrens: Es wird vorgeschlagen, die Berechnung der Ausschusssitze künftig nach dem Verfahren Sainte-Laguë /Schepers durchzuführen.
Gründe:
 - Dieses Verfahren wird seit 2020 für die Berechnung der Sitzverteilung bei den Gemeinderats- und Kreistagswahlen angewendet (Art. 35 Abs. 2 GLKrWG).
 - Es werden „in Teilen der Rechtsprechung und Fachliteratur die mathematischen Vorzüge des Verfahrens nach Sainte-Laguë / Scheper mit Blick auf die Genauigkeit hervorgehoben“ (Zeitschrift BayGT Nr. 3/26, S. 129)
- Der Zeitpunkt für einen Wechsel des Verfahrens ist ideal:
Bei der derzeitigen Sitzverteilung im Gemeinderat und bei den derzeitigen Ausschussgrößen ist es zufällig so, dass bei allen drei Berechnungsverfahren (d'Hondt, Hare-Niemeyer und Sainte-Laguë /Schepers) dasselbe Ergebnis herauskommt. Der Wechsel zum anderen Berechnungsverfahren bietet sich daher gerade zu diesem Zeitpunkt an.

Anpassung der Wertgrenzen:

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen für die Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters aufgrund der Preissteigerungen anzuheben. Zu Buche schlagen vor allem die zum Teil außergewöhnlich hohen Preissteigerungen insbesondere im Baugewerbe (Anstieg des Baupreisindex von 2020 bis 2026 je nach Bauwerk um bis zu 42%). Der Umfang hält sich vom Bay. Gemeindetags empfohlenen Rahmen zwischen 6 bis 8 € je Einwohner (Bruttobeträge). Dies wären für Gmund dann bei 6.294 EW zwischen 37.764 € und 50.352 €. Vorgeschlagen werden daher 40.000 €. Die anderen Werte stellen prozentual darauf ab.

Hybridsitzung:

Soll die bestehende Regelung („Pandemie- und Katastrophen-Hybrid“) beibehalten oder wieder gestrichen werden? Der Sitzungssaal des Rathauses ist dafür ungeeignet (bisherige Sitzungen zu Pandemiezeiten waren im Neureuthersaal).

Im Falle, dass die neue Geschäftsordnung Hybridsitzungen zulässt, gilt wieder die Zwei-Drittel-Mehrheit für einen entsprechenden Beschluss (Art .47a Abs. 1 Satz 2 GO).

Der Vorschlag für den Wechsel auf das Verfahren Sainte-Laguë /Schepers wird diskutiert. Einige Gemeinderatsmitglieder befürchten, dass bei einer der kommenden Kommunalwahlen dadurch auch Parteien in den Ausschüssen Sitze bekommen, die nicht im Interesse der anderen Parteien sind. Andere Gemeinderatsmitglieder erwidern, dass dies zur Demokratie gehört. Wer von den Bürgern in den Gemeinderat gewählt wird, hat auch das Recht, in den Ausschüssen zu sitzen. Vorsitzender Alfons Besel und Geschäftsleiter Florian Ruml erläutern in diesem Zusammenhang das Prinzip der Spiegelbildlichkeit, nach welchem die Ausschüsse zu besetzen sind. Das Verfahren nach Sainte-Laguë /Schepers ist mathematisch das genaueste unter den Verfahren und ist außerdem ein absolut gerechtes Verfahren.

Beim Thema Hybridsitzungen spielt der Sitzungssaal eine ausschlaggebende Rolle, da dieser für eine solche Form der Sitzungen nicht geeignet ist (eine lange Tischreihe, U-Form der Tische nicht möglich, Sitzungssaal ist zu schmal und hat zudem eine Gewölbedecke).

Bürgermeister Alfons Besel schlägt daher vor, auf Hybrid-Sitzungen zu verzichten.

Wolfgang Rzehak schlägt hingegen vor, dass man es bei der bisherigen Regelung belässt, da sie in der Geschäftsordnung nicht stört. So könnte man bei einem besonderen Ereignis schneller reagieren.

Zum Ende der vergangenen Wahlperiode musste eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses aufgrund der kurzfristigen Abwesenheit des ersten Bürgermeisters und der weiteren Stellvertreter (zweiter Bürgermeister und dritte Bürgermeisterin) abgesagt werden. Um dieser Situation vorzubeugen, stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat aus seiner Mitte eine weitere Stellvertretung beschließt. Abgesehen von der einzigen abgesagten, d.h. verschobenen Sitzung wurde in den letzten sechs Jahren kein weiterer Stellvertreter benötigt.

Einige Gemeinderatsmitglieder sehen die Notwendigkeit nicht, dass es einen weiteren Stellvertreter braucht.

Barbara von Miller macht den Vorschlag, das dienstälteste Gemeinderatsmitglied namenslos als weiteren Stellvertreter zu beschließen.

Geschäftsleiter Florian Ruml erklärt daraufhin, dass in diesem Fall eine ergänzende Regelung notwendig sei, wenn es mehrere Ratsmitglieder mit gleichem Dienstalter gebe. In diesem Falle sollte das aus dem Kreis der dienstältesten Gemeinderatsmitglieder an Lebensjahren älteste Mitglied die weitere Stellvertretung übernehmen.

Eine entsprechende Formulierung wurde im Text ergänzt und über Beamer den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Beschluss 1 Der Gemeinderat beschließt, für diese Sitzungsperiode die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung zu ermöglichen. Gemeinderatsmitglieder können somit an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dafür entsprechen dem vorliegenden Entwurf für die Geschäftsordnung.

Anmerkung:

Bei der Abstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich (Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO).

Abstimmung	18	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen

Beschluss 2 Es wird vorgeschlagen, die Berechnung der Ausschusssitze künftig nach dem Verfahren Sainte-Laguë /Schepers durchzuführen.

Abstimmung 13 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen

Beschluss 3 Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung gemäß dem vorliegenden Entwurf mit folgenden Änderungen:
§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
*„¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:
²Die weitere Stellvertretung obliegt dem dienstältesten Gemeinderatsmitglied.
³Trifft dies auf mehrere Gemeinderatsmitglieder zu (= gleiches Dienstalder) gilt:
⁴Das aus dem Kreis der dienstältesten Gemeinderatsmitglieder an Lebensjahren älteste Mitglied übernimmt die weitere Stellvertretung.“*
Der so geänderte Entwurf wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Abstimmung 17 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

TOP 6 **Grundschule (Kirchenweg 7);
Erweiterung für Ganztagesbetreuung Grundschule, Gründung eines
kleinen Bauausschusses**

Zur fachlichen Begleitung des Bauvorhabens soll ein "kleiner Bauausschuss" gegründet werden.

Dieses Gremium soll in erster Linie mit vier bis sechs Fachleuten aus dem Bauwesen besetzt werden. Der Ausschuss soll der Verwaltung und dem Gemeinderat beratend zur Seite stehen.

Von der CSU werden Johann Rank und Josef Berghammer vorgeschlagen.
Die FWG schlägt Bernd Ettenreich und Martin Hupfauer vor.
Für die Grünen wird Michael Huber und für die SPD Johann Schmid vorgeschlagen.

Beschluss Es ist ein beratender Ausschuss zu dem Projekt Erweiterung der Grundschule zu gründen. Folgende Mitglieder werden in das Gremium berufen:

1. Johann Rank
2. Josef Berghammer
3. Bernd Ettenreich
4. Martin Hupfauer
5. Michael Huber
6. Johann Schmid

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 7 Informationen des Bürgermeisters

- a)
Erster Bürgermeister Alfons Besel berichtet, dass die Kreisverkehrswacht dringend einen Geschäftsführer sucht. Die Kreisverkehrswacht setzt sich für die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Landkreis ein. Sie führt Verkehrserziehungs- und Präventionsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren durch. Dazu gehören beispielsweise Fahrradtrainings, Schulwegübungen und Aufklärungsveranstaltungen zu aktuellen Verkehrsthemen. Außerdem unterstützt sie Polizei, Schulen und Kommunen bei Projekten zur Unfallverhütung und sicheren Mobilität.
- b)
Der Vorsitzende erinnert an die gemeinsame Gemeinderatssitzung bzgl. der Tegernseer Tal Tourismus GmbH. Die talweite Gemeinderatssitzung findet am 15. Juli 2026 um 19:00 Uhr im Seeforum in Rottach-Egern statt.
- c)
Derzeit ist der Sozialpreis des Landkreises Miesbach ausgeschrieben. Falls jemand einen Vorschlag für den Sozialpreis machen möchte, ist dies noch bis 31. August 2026 möglich.
- d)
Alfons Besel berichtet über eine Einladung zum Webinar „Gemeinsam Radverkehr gestalten“, welches am 26.06.2026 von 16:00 – 17:30 Uhr stattfindet. Die Gemeinderatsmitglieder sind herzlich eingeladen teilzunehmen.
- e)
Martina Ettstaller berichtet von einem Gespräch mit Vertretern der DLRG Gmund. Derzeit hat die DLRG in Kaltenbrunn kein „Quartier“, weswegen sie ihren Bereitschaftsdienst im freien und auf Handtüchern abhalten. Martina Ettstaller ist dafür, dass auf Kaltenbrunn vorübergehend ein Container für die DLRG aufgestellt wird. Alfons Besel erklärt, dass bisher keine weiterführenden Gespräche stattgefunden haben. Die DLRG sollte auf die Gemeinde zukommen und einen Weg einschlagen. Dass ein Container aufgestellt wird, sollte kein Problem sein, dennoch muss sich der Gemeinderat einigen, wie es in der Zeit auf Kaltenbrunn, in der die Bauarbeiten stillstehen, ausschauen soll.
- f)
Josef Berghammer spricht die Seeuferanlage in Seeglas an. Er selbst war beim Heimatabend des Trachtenvereins dabei und wurde aber auch schon mehrmals auf die Zustände am See angesprochen. Immer öfter ist zu beobachten, dass Gruppen mit lauter Musik, teilweise sogar mit Sofas und Campingsessel am Seeufer grillen. Um das Zubehör an den See zubekommen, wird sogar mit den Autos direkt bis zur Seepromenade gefahren. Während des Heimatabends wurde neben dem Pavillon, von einer Gruppe, ein Feuer gezündet. Auch bleibt oft der Müll in den Wiesen liegen. Bürgermeister Alfons Besel dankt an dieser Stelle den Kollegen vom Bauhof, die mittlerweile am Wochenende schon zu zweit arbeiten um die Hinterlassenschaften an der Uferpromenade und anderen Orten einzusammeln.

Er berichtet, dass ein Problem auch die Einmalgrills sind, die sehr oft am See verwendet werden. Für Kontrollen bzw. um Platzverweise am See zu verteilen ist die Polizei zuständig, hierfür ist die Dienststelle in Bad Wiessee aber unterbesetzt. Florian Ruml erklärt, dass die Anlage immer beliebter wird und es deshalb zu Nutzungskonflikten kommt. Er verweist auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Seeuferanlage Seeglas. Da das Problem bekannt ist, müsste der private Sicherheitsdienst mehr kontrollieren. Alfons Besel berichtet von einem Vorstoß, auf Talebene einen gemeinsamen Ordnungsdienst zu schaffen. Es war auch bereits angedacht den Zweckverband kommunale Dienste in Bad Tölz zu beauftragen, dieser bietet die Dienstleistung aber nicht an. Josef Stecher regt an einen Stempen an der Uferanlage anzubringen, damit zumindest keine Autos unbefugt runterfahren können. Aus der Sicht von Herbert Kozemko ist es traurig, dass die Polizei für solche Aufgaben keine Zeit hat. Martina Ettstaller spricht sich dafür aus, dass mehr Geld für Kontrollen in die Hand genommen werden muss. Auch Florian Floßmann spricht sich für einen Stempen aus, der unbefugte Fahrzeuge davon abhält, an die Uferanlage zu fahren. Christine Zierer ist ebenfalls der Meinung, dass Autos nicht zum See fahren sollten, dennoch handelt es sich bei der Seeuferanlage um öffentlichen Raum sie ist der Meinung, dass die Überwachung Aufgabe der Polizei und nicht der Gemeinde ist. Auch Martin Hupfauer spricht sich dafür aus, dass etwas gemacht werden muss. Er schließt sich der Meinung von Martina Ettstaller an, dass geprüft werden muss, was man saisonal veranschlagen kann.

Gmund a. Tegernsee 15.09.26

Alfons Besel
Vorsitzender

Sophia Hollerauer
Schriftführung

Florian Ruml

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2026, TOP 5



**Geschäftsordnung
für den Gemeinderat von Gmund a. Tegernsee**

vom 29. Juni 2026

Der Gemeinderat Gmund a. Tegernsee gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 *Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben (entfällt)*

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Vorberatende Ausschüsse
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

- § 11 Vorsitz im Gemeinderat
- § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- § 13 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters
- § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 17 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

- § 18 Rechtsstellung, Aufgaben (entfällt)

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 20a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist für die Einladung
- § 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 37 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeinde-bediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrrückführbeauftragten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten.
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

(entfällt)

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë / Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) ¹Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. ²Jedes Ausschussmitglied informiert im Fall seiner Verhinderung von sich aus die vorgesehenen Stellvertreter.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
 - nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - Erlass
 - Niederschlagung
 - Stundung
 - Aussetzung der Vollziehung
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

b) Vorberatung der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Angelegenheiten des Straßen-, Brücken-, Wasser- und Kanalbaus,
- d) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde
- e) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
- f) Unterhalt der Gewässer III. Ordnung
- g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen
- h) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht
- i) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, soweit es sich um Grundstücke für Verkehrszwecke handelt (z.B. Straßengrundabtretungen)
- j) Ausübung von Vorkaufsrechten
- k) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden

l) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren

m) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

n) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse, außer bei Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b).

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 **Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters**

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO); als laufende Angelegenheit gilt u. a.:
 - Löschungen von Auflassungsvormerkungen im Grundbuch bis zu einem Betrag von 10.000 Euro;
 - kostenlose Straßengrundabtretungen für die Gemeinde
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 4.000 €
 - Niederschlagung 20.000 €
 - Stundung 40.000 €
 - Stundung über ein Jahr 20.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 20.000 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 40.000 €
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000 € je Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 40.000 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 40.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 40.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 40.000 € beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 40.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 7 BayBO
- d) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,) oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- f) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- g) Zuteilung von Einwohnergleichwerten für Bauangelegenheiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 5 a), c), und d)
- h) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- i) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 144 BauGB bei Sanierungsgebieten

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) ¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

² Die weitere Stellvertretung obliegt dem dienstältesten Gemeinderatsmitglied. ³Trifft dies auf mehrere Gemeinderatsmitglieder zu (= gleiches Dienstalter) gilt: ⁴Das aus dem Kreis der dienstältesten Gemeinderatsmitglieder an Lebensjahren älteste Mitglied übernimmt die weitere Stellvertretung.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben (entfällt)

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinschwoher an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung)

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO), wenn die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen. ²Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. ³Voraussetzung für die Durchführung einer Hybridsitzung ist, dass am Sitzungsort die funktionsfähige technische Ausstattung vorliegt. ⁴Hybridsitzungen finden nur aus objektiv nachvollziehbaren Gründen zur Gefahrenabwehr oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Risiken statt (z.B. hohe Fallzahlen im Rahmen einer Pandemie-Situation, Schneekatastrophe). ⁵Das Vorliegen dieser Gründe entscheidet der erste Bürgermeister und gibt dies rechtzeitig, möglichst bereits mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung bekannt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung vor Beginn der jeweiligen Sitzung spätestens am Sitzungstag bis 11.00 Uhr schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) ¹Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per Handzeichen, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. ²Andernfalls erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. ³Die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z.B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO). ⁴Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich am 3. Dienstag eines jeden Monats im Rathaus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Sitzungssaal statt; sie beginnen regelmäßig um 19 Uhr und sollen spätestens um 23 Uhr beendet sein. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. ³Im Monat August finden grundsätzlich keine Sitzungen statt.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).
²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.

³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

⁴Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.

²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 9. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer-raum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.

²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO). ²Die Niederschriften können im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß.

²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI.
Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37
Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Rathaus Gmund,
2. Kirchenweg,
3. ehemaliges Rathaus in Dürnbach,
4. Miesbacher Straße, sog. Dorfplatz in Dürnbach,
5. Moosrain, Bahnhof,
6. Ostin, Ecke Ostiner Höhe, Georg-Stöger-Straße

C. Schlussbestimmungen

§ 38
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39
Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40
Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Juli 2020, die durch § 1 der Änderung der Geschäftsordnung vom 29. November 2021 geändert worden ist, außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, ... 2026
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Alfons Besel
Erster Bürgermeister